



Gartenverein Pfisterhölzli

Statuten



Auf ein freudiges, gemeinsames Gärtnern

Statuten des Gartenvereins Pfisterhölzli

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Gartenverein Pfisterhölzli» (GVP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Greifensee.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, das von der Gemeinde Greifensee zur Verfügung gestellte Kulturland in Pacht zu nehmen und dieses als Gärten zu erschliessen, zu erhalten und seinen Mitgliedern parzellenweise zu verpachten, um ihnen ein **naturnahes, biologisches Gärtnern** zu ermöglichen.

Der Verein wahrt die Interessen seiner Mitglieder und ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Pachtzinsen
- Pachtkautionen
- Beiträge Gemeinschaftsarbeit
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinsen, die Pachtkaution und die Beiträge Gemeinschaftsarbeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Der Eintritt in den Verein als Mitglied kann jederzeit erfolgen, wenn eine Gartenparzelle frei ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung eines Pachtvertrags. Sind auf dem Pachtvertrag mehrere Personen als Pächter genannt, so gelten diese als ein Mitglied und haben an einer Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Alle genannten Personen werden aber über die Vereinsaktivitäten informiert und dürfen daran teilnehmen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung aller Pachtverträge, Ausschluss oder Tod.

5.1 Kündigung vonseiten des Mitglieds

Ein Vereinsaustritt und/oder die Abgabe der Gartenparzelle(n) sind während der Gartensaison von **März bis Oktober** unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Vorstand erfolgen. Die Abgabe der Gartenparzelle(n) muss wie im Gartenreglement vor-

gegeben erfolgen. Der Abgabetermin muss frühzeitig mit dem Vorstand abgesprochen werden. In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist weder der Vereinsaustritt noch die Abgabe einer Gartenparzelle möglich. Unabhängig vom Kündigungsdatum sind Jahresbeiträge und Pacht für das volle Kalenderjahr geschuldet.

5.2 Kündigung vonseiten des Vereins

Eine allfällige Kündigung oder Verkleinerung des Pachtlandes durch die Grundeigentümer oder die Auflösung des Vereins bewirkt zwangsläufig die Kündigung der betroffenen Pachtverträge. Sollte das Erfüllen der Pachtverträge durch den Verein nicht mehr möglich oder erschwert sein, informiert der Vorstand die betroffenen Mitglieder so schnell wie möglich.

Die so schuldlos betroffenen Pächter bleiben Mitglied des Vereins bis sie wieder eine Parzelle pachten können, schriftlich den Austritt erklären oder der Verein aufgelöst wird. Sie werden beim Vergeben freiwerdender oder neuer Parzellen bevorzugt.

Kann der Verein die Pachtverträge nicht mehr erfüllen, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

5.3 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder gegen das Gartenreglement verstossen, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss als Mitglied werden auch dessen Pachtverträge ungültig. Die Abgabe der Gartenparzelle(n) muss wie im Gartenreglement vorgegeben erfolgen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Gegen den Ausschlussentscheid können die verbleibenden Mitglieder innert 30 Tagen mittels ausserordentlicher Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte der ausgeschlossenen Personen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6.1 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit im Zeitraum Januar – März, spätestens aber im April statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg, z. B. E-Mail, sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktanden zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10. Januar schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Pachtzinsen, der Beiträge für Gemeinschaftsarbeit und der

Pachtkautionen

- g. Kenntnissnahme des Tätigkeitsprogramms des Vorstands
- h. Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Änderungen der allgemeingültigen Gartenordnung und des Parzellenpachtvertrages
- l. Entscheid über Ausschlussrekurse.
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll aufzusetzen.

6.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 1, maximal 4 natürlichen oder juristische Personen. Die Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands umfassen:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erlassen von Reglementen. Reglementerlasse müssen vom Vorstand allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden (E-Mail oder Brief). Die Mitglieder können gegen die Erlasse innerhalb von 30 Tagen mittels ausserordentlicher Mitgliederversammlung das Referendum ergreifen. Wird kein Referendum ergriffen, treten die Reglemente 30 Tage nach Erlass in Kraft.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- Die Kompetenzsumme des Vorstands für nicht budgetierte Beträge beträgt CHF 2'000 pro Ereignis, jedoch jährlich maximal CHF 5'000. Der Vorstand darf aber nie ein negatives Eigenkapital generieren.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es sind ein Präsidium, ein Co-Präsidium oder eine Kollektivleitung möglich. Ebenfalls ist eine Ämterkumulation möglich.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied zu berufen (Kooptation), wozu die nachträgliche Genehmigung an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

6.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1 – 2 natürlichen Personen oder einer juristische Person. Die Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

7. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien, falls es mehr als ein Vorstandsmitglied gibt.

Bestimmt der Vorstand eine Präsidentin oder einen Präsidenten, ist diese bzw. dieser immer Teil der Zeichnungsberechtigung.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse werden nur mit Einwilligung jenen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben, welche ebenfalls ihre Einwilligung dafür gegeben haben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sieht dies vor (z.B. für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB). Die Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Die Namen der Mitglieder können auf der Website, in Newslettern, in Mitteilungen des Vereins oder in Publikationen über den Verein veröffentlicht werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

10. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit der Einladung zur Mitgliederversammlung. Ist absehbar, dass an der MV Beiträge angepasst werden können, soll der Versand nach der MV erfolgen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Danach laufen die Mahnungen mit einer Mahngebühr von Fr. 15.- pro Mahnung. Zahlt ein Mitglied nach erfolgter Mahnung nicht, wird die Kündigung eingeleitet. Der volle Mitgliederbeitrag und der volle Pachtzins sind auch dann zu bezahlen, wenn Aufgabe des Gartens oder ein Ausschluss aus dem Verein vor dem Ende des Geschäftsjahres erfolgt.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsgründung am 21. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Greifensee, 21. März 2025



Marita Barengo
Mitglied des Co-Präsidium



Elisa Hauser
Mitglied des Co-Präsidium



Johannes Pache
Mitglied des Co-Präsidium



Jimena López
Mitglied des Co-Präsidium